

Adorfer Stadtbote



www.adorf-vogtland.de·Monatlich kostenlos für jeden Haushalt·Nummer 1.11. Januar 2023

Amtsblatt der Stadt Adorf/Vogtl. mit seinen Ortsteilen Leubetha, Jugelsburg, Remtengrün, Gettengrün, Freiberg, Rebersreuth, Arnsgrün

 $Redaktion: Frau\ Schmidt\ 037423-575-14\cdot stadtbote @adorf-vogtland.de\cdot Anzeigen: 037467-289823\cdot medien @grimmdruck.com\cdot N\"{a}chster\ Stadtbote: 08.02.2023\cdot Redaktionsschluss: 01.02.2023\cdot Redaktionsschluss: 01.02.202$

Gutes neues Jahr 2023

Die Zukunft hat viele Namen: Für Schwache ist sie das Unerreichbare, für die Furchtsamen das Unbekannte, für die Mutigen die Chance. Victor Hugo

Eins steht fest, es wird sicher wieder ein anspruchsvolles und aufregendes Jahr voller Aufgaben und bestimmt auch Hindernisse werden. Unsere Stadt Adorf ist gut aufgestellt und wir werden die Dinge gemeinsam anpacken. Ich freue mich auf die Herausforderungen, aber auch auf die geselligen Stunden bei so machen Festen, Veranstaltungen und Vereinszusammenkünften.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Adorf und unseren Ortsteilen, werte Gäste, ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und viele Höhepunkte in den kommenden 12 Monaten.

Herzlichst Ihr Bürgermeister Rico Schmidt



Eine schöne Überraschung zum Jahresausklang: Die Sternsinger, besuchten am 30.12.22 auch das Rathaus um ihren Segen für das neue Jahr anzubringen.





ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. und der Einrichtungen

Rathaus, Tel. 037423 / 575 - 0

Im Moment sind die regulären Öffnungszeiten der Verwaltung außer Kraft gesetzt. Bitte vereinbaren Sie unbedingt einen Termin! Wir erledigen auch vieles per Telefon oder E-Mail, soweit das möglich ist.

Standesamt: Tel.: 037423/575-37 - nur mit Termin

E-Mail: standesamt@adorf-vogtland.de

Einwohnermeldeamt: Tel.: 037423/575-29 - nur mit Termin

E-Mail: meldeamt@adorf-vogtland.de

Kleiderkammer: Tel. 037423 / 575-25 oder 575-14

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Perlmuttermuseum und Fremdenverkehrsbüro: Tel. 037423 / 2247

Freiberger Straße 8; 08626 Adorf/Vogtl.; museum@adorf-vogtland.de

Öffnungszeiten Januar 2023:

Samstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Sonntag 13.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten Februar bis November:

Dienstag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Samstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Sonn- und Feiertag 13.00 – 16.00 Uhr

Die Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. informiert

- > Der Stadtrat findet am 27.02.2023, um 19.00 Uhr im Ratssaal statt.
- > Der Technische Ausschuss trifft sich am am 31.01.2023 um 19.00 Uhr im Ratssaal.
- Der Hauptausschuss trifft sich am 07.02.2023 um 19.00 Uhr im Ratssaal

Aus dem Stadtrat

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 19.12.22 wurden vom Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 72/2022 - SR-BV-Nr. 70/2022

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 2 Beschränkte Ausschreibung – Elektroinstallation Straßenbeleuchtung Leubetha - an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Stromdoctor Mike Friedel, Wolfsgässchen 14 in 08626 Adorf/Vogtl. mit einer geprüften Angebotssumme von

brutto 34.387,42 € zu vergeben.

Stimmabgabe: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 73/2022 - SR-BV-Nr. 71/2022

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 2 Beschränkte Ausschreibung – Brandschutztechnische Ertüchtigung und Energetische Sanierung Rathaus Adorf – Los Elektroinstallation - an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma EMS GmbH Elektro Pfretzschner, Schulstr. 10 in 08626 Adorf/Vogtl. mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 92.659,58 € zu vergeben.

Stimmabgabe: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 74/2022 - SR-BV-Nr. 67/2022

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt den Auftrag zur Lieferung von sechs Tanklöschfahrzeugen 4000 mit Sonderbeladung Wasser über eine

Sammelbeschaffung, an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Metallbau und Fahrzeughandel Friedrich GmbH & Co. KG, Hüningsbreede 10 in 46348 Raesfeld, zum Wertungspreis von brutto 3.870.038,01 Euro zu vergeben. Vorbehaltlich der Entscheidung der weiteren beteiligten Kommunen erteilt die Stadt Adorf/Vogtl. den Auftrag zur Lieferung eines Tanklöschfahrzeug 4000 mit Sonderbeladung Wasser i.H.v. maximal 647.378,76 Euro an die Firma Metallbau und Fahrzeughandel Friedrich GmbH & Co. KG, Hüningsbreede 10 in 46348 Raesfeld.

Stimmabgabe: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 75/2022 - SR-BV-Nr. 72/2022

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Verkauf der beiden unbebauten Flurstücke 2249/9 zu 6344m² und Flurstück 2250/14 zu 356m² der Gemarkung Adorf zum Gutachtenpreis von 46.900,00 Euro. Alle mit dem Kauf in Verbindung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Stimmabgabe: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 76/2022 - SR-BV-Nr. 68/2022

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Wirtschaftsplan 2023 für den Stadtwald lt. beiliegender Anlage.

Stimmabgabe: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

SR-BV-Nr. 63/2022

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. wägt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit-, Behörden- und Trägerbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit" mit Begründung in der Fassung vom Juni 2022 gemäß Anlage (Abwägungstabelle) in den Punkten 1.1, 2.3, 3.3, 3.4 und 16.1 einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, mitzuteilen. Die komplette Abwägungstabelle wird auf dem Internetportal der Stadt Adorf/Vogtl. www.adorf-vogtland.de unter der Rubrik Aktuelles bis zum 31.01.2023 eingestellt.

Außerdem beschlossen wurden die Haushaltssatzung der Stadt Adorf/Vogtl. für das Haushaltsjahr 2023, die Polizeiverordnung der Stadt Adorf, die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 5 der Stadt Adorf, Bereich Schützenstraße und die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Stadt Adorf, Bereich Wolfsgäßchen. Die Beschlüsse werden gesondert bekanntgemacht.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Dinge im Stadtrat betreffen, sind nicht aufgeführt.

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Inkrafttreten der

Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 5 der Stadt Adorf, Bereich Schützenstraße

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. hat am 19.12.2022 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 5 der Stadt Adorf, Bereich Schützenstraße beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß §13 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis SG Regionalplanung/ Denkmalschutz. Während der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Offenlage gab es keine Anregungen und Bedenken zur Satzung.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Stadtbauamt der Stadt Adorf/Vogtl., Markt 3, Zimmer 22, 08626 Adorf/Vogtl. während der nachstehenden Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch ins Internet auf der Homepage der Stadt Adorf/ Vogtl. (www.adorf-vogtland.de unter der Rubrik Service / Satzungen) eingestellt und auf dem zentralen Internetportal des Freistaates Sachsen (unter Bauleitplanung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Adorf/Vogtl., den 02.01.2023 Rico Schmidt, (Bürgermeister)



Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Stadt Adorf, Bereich Wolfsgäßchen

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. hat am 19.12.2022 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Stadt Adorf, Bereich Wolfsgäßchen beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß §13 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis SG Regionalplanung/ Denkmalschutz. Während der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Offenlage gab es keine Anregungen und Bedenken zur Satzung.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Stadtbauamt der Stadt Adorf/Vogtl., Markt 3, Zimmer 22, 08626 Adorf/Vogtl. während der nachstehenden Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs.

2 BauGB ergänzend auch ins Internet auf der Homepage der Stadt Adorf/ Vogtl. (www.adorf-vogtland.de unter der Rubrik Service / Satzungen) eingestellt und auf dem zentralen Internetportal des Freistaates Sachsen (unter Bauleitplanung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. R Minist?

Adorf/Vogtl., den 02.01.2023 Rico Schmidt, Bürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Adorf/Vogtl. (PolVO)

Aufgrund von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 39 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (Sächs. GVBl. S. 358, 389), erlässt die Stadt Adorf/Vogtl. als Ortspolizeibehörde nach Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2022 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Adorf/Vogtl. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche Sportplätze und Verkehrsgrünanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Institutionen, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht werden. Dies sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spiel- und Sportgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u.a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken,



Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen

gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Folien (Plakatieren), Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen und Graffiti, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nicht gewidmete Wege wie Feld- und Waldwege. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Tieren verboten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Hierfür sind geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen dem gemeindlichen Vollzugsdienst vorzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Führhunde für Menschen mit Behinderung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 07.00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen, nicht an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und zusätzlich nicht an Samstagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Schießen mit Böllergeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Für das Böllern (Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung) aus Böllerkanonen, Standböller, Hand¬böller, Gasböller sowie das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ist die Erlaubnis der Ortspo¬lizeibehörde erforderlich.
 (2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderlader-
- (2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) In der Anzeige ist der Anlass, der Ort, das Datum, der Zeitraum, der Name und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben sowie dessen Nachweis der Berechtigung beizufügen. Zudem ist anzugeben, ob ein Böllergerät oder eine Vorderladerwaffe verwendet wird.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann das Schießen mit Böllergeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen untersagen sowie Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Abfallbehälter (Behälter für Rest-, Bio-, Papier-, Leichtverpackungsmüll u.Ä.) sind frühestens 24 Stunden vor der Abfuhr bereitzustellen und spätestens 24 Stunden nach Abholung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Öffentliche Belästigungen und Störungen

- (1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt:
- 1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
- 2. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar zu belästigen oder zu behindern;
- 3. die Notdurft zu verrichten;
- 4. zu lagern oder zu nächtigen;
- 5. Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen (z.
- B. Bänke, Stühle, Spielgeräte, Papierkörbe) zweckwidrig zu benutzen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts-gesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Privatflächen ist das Abbrennen von offenen Feuern verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung oder Gefährdung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen offener Feuer ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Anzeige ist spätestens 14 Tage im Voraus zu erstatten. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind

unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint

§ 16 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
- entgegen § 4 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint, in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt oder Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt,
- entgegen § 5 Abs. 1 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitführt oder weigert dies vorzuzeigen,
- 7. entgegen § 6 Fundtiere oder herrenlose Tiere füttert,
- 8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
- entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
- 10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
- 11. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar beläctigt
- 12. entgegen § 11 Absatz 2 das Schießen mit Böllergeräten oder das Salu-t schießen mit Vorderladerwaffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 13. entgegen § 11 Absatz 3 die Anzeige unvollständig und/oder unrichtig erstattet,
- 14. entgegen § 11 Absatz 4 ein untersagtes Schießen mit Böllergeräten oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen durchführt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
- 15. entgegen § 12 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
- 16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
- 17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
- 18. entgegen § 12 Abs. 4 Abfallbehälter bereitstellt oder nicht entfernt,

- 19. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt oder behindert, entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 5 Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt,
- 20. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt.
- 21. entgegen § 14 Abs. 2 Koch- oder Grillfeuer so abbrennt, dass durch Rauch oder Gerüche eine Belästigung Dritter entsteht;
- 22. entgegen § 14 Absatz 3 das Abbrennen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 23. entgegen § 14 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt.
- 24. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 25. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht un verzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist. (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes durch die Gemeinde Adorf geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu 5.000 Euro beantragen.

§ 18 Einziehen von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 3, 8, 9, 11 und 14 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 12.01.2023 in Kraft.
Adorf/Vogtl., den 03.01.2023
Rico Schmidt, Bürgermeister

Ende des Öffentlichen Teils

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Adorf sucht zum 01.05.2023 einen

Technischen Mitarbeiter im Stadtbauhof (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst neben den regelmäßig anfallenden Tätigkeiten wie Grünpflege, Straßenunterhaltung, Winterdienst etc. insbesondere die Unterhaltung der badtechnischen Anlagen im Adorfer Waldbad. Die Stelle ist unbefristet bei einer Wochenarbeitszeit von 36 Stunden. Wir bieten tarifgerechte Vergütung des TVöD (Entgeltgruppe 5, Sonderzahlungen, Zulagen), ein familienfreundliches Umfeld, ein breitgefächertes, interessantes Tätigkeitsspektrum und eine längere Einarbeitungszeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie über einen Berufsabschluss aus dem technischen Bereich verfügen (Fachangestellter für Bäderbetriebe wünschenswert, aber nicht zwingend) bzw. einschlägige Berufserfahrung mitbringen. Außerdem sollten Sie den LKW-Führerschein (Klasse C) haben. Erfahrungen bei der Unterhaltung technischer Anlagen sind von Vorteil. Wir suchen jemanden mit technischem Verständnis, der engagiert für die städtischen Einrichtungen in Adorf arbeiten möchte und über eine hohe Bereitschaft zur Weiterbildung verfügt (evtl. Ausbildung zum Rettungsschwimmer).

Ihre Bewerbung richten Sie bis 31.01.2023 bitte an die Stadt Adorf/Vogtl., z. Hd. Bürgermeister Rico Schmidt, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. oder per E-Mail an buergermeister@adorf-vogtland.de.

Stellenausschreibung

Die Stadt Adorf/Vogtl. ist mit zahlreichen öffentlichen Einrichtungen und einer leistungsfähigen Stadtverwaltung für ihre ca. 4.800 Einwohner da. Dies möchten wir auch in Zukunft sicherstellen und bieten Ihnen ab 1. September 2023 mit einer

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Kommunalverwaltung

dafür gute berufliche Perspektiven. Was lernen Sie bei uns? In einer dreijährigen Ausbildung erwerben Sie durch sowohl grundlegenden als auch speziellen Fachunterricht und Praxiseinsätze in unterschiedlichen Abteilungen fundierte Kenntnisse zur kommunalen Verwaltung, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und des kommunalen Finanzwesens. Wir begleiten Sie durch Ihre Ausbildung und fördern Ihre kommunikativen Fähigkeiten und Ihre Sozialkompetenz.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie:

- sich gern in der Stadt Adorf einbringen möchten
- Interesse für verwaltungsrechtliches und verwaltungsorganisatorisches Handeln besitzen
- zum Ausbildungsbeginn einen Schulabschluss der Mittleren Reife oder höher und dabei gute Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und ggf. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung vorweisen können
- zuverlässig sind und gern im Team arbeiten sowie über
- eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft und eine gute Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit verfügen.

Von Vorteil sind:

- absolvierte Schülerpraktika in der Verwaltung und gute PC-Kenntnisse.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 15.02.2023 per E-Mail an buergermeister@adorf-vogtland.de oder postalisch an die Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. Herrn Bürgermeister Rico Schmidt, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

Seniorenweihnachtsfeier im Gasthof Jugelsburg

Nach zweijähriger Pause ließen es sich rund 100 Adorfer Senioren nicht nehmen am 12.12.2022 endlich wieder zusammen zu kommen. Im bis auf den letzten Platz gefüllten Saal des Gasthofs Jugelsburg herrschte von Anfang an tolle Stimmung. Bei Kaffee und Stollen gab es passende Weihnachtsmusik vom Gesangsduo S.O.S. aus Adorf. Anschließend trat die Sohler Heimatgruppe mit ihrem vogtländischen Weihnachtsprogramm auf. Den Sohler Akteuren an dieser Stelle noch einmal lieben Dank für ihr spontanes und unkompliziertes Einspringen für den erkrankten Klaus Goldammer. Nach dem Abendessen machten sich die meisten Gäste wieder auf den Heimweg und konnten dabei auf den Bürgerbus mit seinem Fahrer Jochen Röder zählen. Sowohl Hin- als auch

Rückfahrten sicherte er ab und vollbrachte das Kunststück, irgendwie fast gleichzeitig überall zu sein. Ein harter Kern von Senioren genoss unterdessen den Abend noch ein bisschen länger. Die Musik wurde flotter, sogar das Tanzbein wurde geschwungen. Als zum Abschluss Yannik und Michael Pein von der S.O.S.-Band den AC/DC-Klassiker "Highway to Hell" interpretierten, kochte der Saal und auf der Tanzfläche gab es kein Halten mehr! Wie genial doch unsere älteren Herrschaften drauf sind- Hut ab und weiter so! Ein herzliches Dankeschön geht an die Gastwirtsfamilie vom Gasthof Jugelsburg, die noch das Weihnachtsmarktwochenende in den Knochen hatten und trotzdem diese Großveranstaltung bestens meisterte.

B. Jahn , Kultur



Paracelsus informiert zu Cororna-Testzentrum an der Klinik in Adorf

Seit dem 31.12.2022 ist das, durch den Rettungszweckverband "Südwestsachsen" betriebene Corona-Testzentrum der Stadt Adorf, in den Räumlichkeiten der ehemaligen Rettungswache, in der Paracelsus Klinik in Adorf, Sorger Str. 51, ansässig. Der Zugang zum Testzentrum erfolgt jedoch nicht über die Klinik. Bürger*Innen, die das Zentrum aufsuchen wollen, nutzen bitte den direkten und separaten Eingang des Zentrums hinter der Liegendanfahrt der Notaufnahme. Besucher*Innen des Testzentrums werden gebeten, ausschließlich auf den öffentlichen Parkplätzen der Klinik zu parken. Das Parken direkt vor dem Eingang des Testzentrums oder am Straßenrand der Rettungsanfahrt bzw. am oder auf dem Hubschrauberlandeplatz. ist ausdrücklich verboten. Im Testzentrum werden wie üblich die Bürgertests durchgeführt. Für Patientenbesuche können Angehörige das Testangebot der Teststelle ebenfalls nutzen. Zukünftig werden im Testzentrum auch die präoperativen PCR-Tests durchgeführt. Hierfür ist es lediglich notwendig, den Einweisungsschein vorzuzeigen. Eine telefonische Voranmeldung ist nicht notwendig. Die Öffnungszeiten des Zentrums sind wie folgt:Mo, Mi, Fr jeweils von 09:00-15:00 Uhr

Di, Do jeweils von 11:00 – 17:00 Uhr Sa, So jeweils von 11:00 – 15:00 Uhr Informationen zur aktuellen Besuchsregelung der Paracelsus Kliniken Adorf und Schöneck stehen auf der Startseite der Paracelsus Klinik unter "Aktuelle Besuchsregelung / Corona FAQ". Für weitere Informationen über Corona-Testzentren kann die Homepage des Rettungszweckverbandes "Südwestsachsen" besucht werden unter https://www.rettzv-sws.de/coronatestzentren/.

Einsatzgeschehen der Feuerwehr Adorf für den **Monat Dezember 2022**

14.12.2022 Schornsteinbrand

Um 17:45 wurde die Feuerwehr Adorf zu einem Schornsteinbrand nach Bad Elster in die Untere Bärenloher - Straße alarmiert. Die Kameraden der Feuerwehr Bad Elster beseitigten mit Hilfe des Essenkehrgerätes den brennenden Ruß aus dem Schornstein und die Adorfer Kameraden kontrollierten mit Hilfe der Wärmebildkamera die Temperatur an der Esse im Wohnhaus. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, sowie 11 Kameraden 1.5 Stunden im Einsatz. 10 Kameraden in Bereitschaft

15.12.2022 Ölspur

Um 10:55 wurde die Feuerwehr Adorf zur Beseitigung einer Ölspur auf dem Gebiet der Paracelsius - Klinik an der Sorge in Adorf alarmiert. Bei einem Lkw einer Winterdienst - Firma war ein Hydraulikschlauch geplatzt und dadurch wurde die Fahrbahn verschmutzt. Mit Hilfe von Ölbindemittel beseitigten die Adorfer Kameraden die Verunreinigung und säuberten die Straße. Die

Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem RW 2, sowie 14 Kameraden 1,5 Stunden im Einsatz.

30.12.2022 Fahrzeugbrand

Um 15:50 wurden die Kameraden der Feuerwehr Adorf und Leubetha zu einem Fahrzeugbrand auf die Verbindungsstraße Schilbach nach Marieney alarmiert. Noch bevor die Einsatzfahrzeuge den Einsatzort erreichten, kam die Meldung »Einsatzabbruch« Somit war der Einsatz für die Kameraden beendet und konnten wieder ins Gerätehaus zurückkehren. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, sowie 10 Kameraden 30 Minuten im Einsatz. 6 Kameraden in Bereitschaft

Manfred Hofmann, FFW Adorf



HANDELSZENTRUM

KÜCHE HEIZUNG



Ibanez AS53-TF

Bauform: Hollowbody, Korpus: Linde, eingeleimter Hals: Nyatoh, Griffbrett: Walnuss, Pearl Dot Griffbretteinlagen, Halsprofil: Artcore, weißes Korpus- und Griffbrettbinding, 22 Medium Bünde, Mensur: 628 mm, Tonabnehmer: 2 Infinity R Humbucker, 1 Volume- und 1 Toneregler, 3-Wege Schalter, ART-ST Steg, ART-ST Saitenhalter, Chrom Hardware, Farbe: Tobacco Flat Preis: 299,-€ Sehr gut bespielbare Halbresonanzgitarre mit zwei Humbuckern wegen Neuanschaffung zu verkaufen.

adorfer.stadtbote wissen.was los ist

Herausgeber: Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf, Tel.: 03 74 23 - 575 12, Fax: 037423-57536, E-mail: stadtbote@adorf-vogtland.de Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Adorf/Vogtl.:

Herstellung: grimm.media, Oliver Grimm Auerbacher Str. 100, 08248 Klingenthal, Telefon 037467-289823 Telefax 037467-28 98 81

Bürgermeister Rico Schmidt

info@grimmdruck.com, www.grimmdruck.com **Druck:** VDC

Verantwortlich für Textteil: Stadt Adorf/Vogtl.

Verantwortlich für Anzeigen:

T 0163-3224552

Für den Inhalt der Anzeigen sind die Inserenten, nicht der Verlag verantwortlich Anzeigenleitung:

03 74 67 / 28 98 23

Auflage: 2200 Exemplare **Erscheinungsweise:** monatlich

Alberter & Kollegen

95028 Hof, Plauener Straße 8 ① 09281-72400 info@alberter.de www.alberter.de

RECHT & STEUER

Steuererklärung? Existenzgründung? Krisenberatung?

Wir helfen Ihnen gerne!

Außenstellen in:

Auerbach ① 03744-25010 Helmbrechts © 09252-228 Münchberg ① 09251-8151 Plauen ① 03741-70010

TAG und NACHT erreichbar unter 0172 / 790 32 03



ROZYNEK & BAUER

BESTATTUNGEN

ADORF ~ REICHENBACH

- seit 1979 ein Familienunternehmen mit Tradition -

Reinhold-Becker-Str. 10, 08626 Adorf Tel.: 037423 / 501 04 oder 0172 / 790 32 03

Auf Wunsch auch HAUSBESUCHE.

Hospiz - Termine Februar 2023

Wir sind gern jederzeit für Sie da in schwerer Krankheit und in Trauer, für Fragen bezüglich Pflegegrad oder Schwerbehinderung, auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. All unsere Dienste sind kostenlos. Unser Kinderhospizdienst begleitet auch Familien mit schwer kranken Kindern. Alle unsere Mitarbeiter haben dafür eine adäquate Ausbildung. Gern nehmen wir uns Zeit. Kontaktieren Sie uns bitte unter

Tel.Nr. 0163-6149065

kostenlos und unverbindlich.

Nächster Termin: Adorf, Schillerstraße 23 Montag, 06.02.2023 von 16-18 Uhr *Petra Zehe, Koordinatorin*

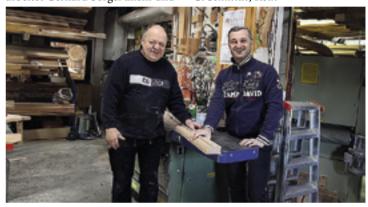


30 Jahre Zimmerei Gerhard Sörgel

Am 10.12.1992 gründete Gerhard Sörgel seine Werkstatt in Freiberg, nachdem er zwei Wochen zuvor seine Meisterprüfung in Chemnitz erfolgreich abgeschlossen hatte. Zunächst arbeitete er ein Jahr lang allein. Sein Sohn Marco wurde dann als erster Lehrling im Betrieb ausgebildet. 1996 und 1998 folgten 2 weitere Lehrlinge. Bis 2005 arbeiteten 4 Personen in der Zimmerei. Danach verließen die ehemaligen Lehrlinge den Betrieb, um entweder in der eigenen elterlichen Firma mitzuarbeiten, beruflich weiterzuentwickeln oder um noch einmal die Schulbank zu drücken um sich weiter zu qualifizieren. Seit 2005 arbeitet Gerhard Sörgel allein und

ist immer noch mit Leidenschaft bei der Arbeit. Sein Spezialgebiet ist der Treppenbau, aber auch Dächer und Verkleidungen zählen zu seinen Hauptauftragsgebieten. Seine private Leidenschaft gilt dem Motorsport, dem er seit Jahrzehnten bis heute aktiv und sehr erfolgreich treu geblieben ist. 1986 gewann er einen DDR - Meistertitel und im vergangenen Jahr konnte er den Gesamtsieg und den 1. Platz bei einer Oldtimer-Rallye in Österreich einfahren. Bürgermeister Rico Schmidt gratulierte zum Geschäftsjubiläum und wünscht weiterhin beruflich und privat weiterhin viel Erfolg und gute Fahrt.

C. Schmidt, Red.



Bestes WERTPAPIERDEPOT im Vogtland



Jetzt wechseln



Günstige Depotpreise



Zusätzlich attraktive Zinsen auf Sparprodukte









Sparkasse Vogtland

Veranstaltungen der Stadt Adorf/Vogtl.

| Januar 2023 | | | | | | | |
|----------------|-------------|--|--|--|--|--|--|
| 14.01. | 18:00 | Knut-Fest | FFw Depot | FFw Adorf | | | |
| 18.01. | 09:00 | Brotkorb | Michaeliskirche | Diakonien, Kirchgemeinden | | | |
| 21.01. | 10:00 | Landesmeisterschaft Judo | Sporthalle Adorf, Lessingstr. | Budo-SV Adorf | | | |
| 25.01. | 17:00 | Abendessen der Begegnung, Speed-Dating mit Politikern | Fronfeste, Johannisstr. 12 | Bündnis für Demokratie, Toleranz & Zivilcourage | | | |
| 28./ 29.01. | 9:30- 17:30 | Modelleisenbahnausstellung | Altes Kaufhaus, Markt 35b | Modelleisenbahnclub Adorf | | | |
| Februar 2023 | | | | | | | |
| 04./ 05.02. | 9:30- 17:30 | Modelleisenbahnausstellung | Altes Kaufhaus, Markt 35b | Modelleisenbahnclub Adorf | | | |
| 15.02. | 09:00 | Brotkorb | Michaeliskirche | Diakonien, Kirchgemeinden | | | |
| 18.02. | 20:11 | Große Faschingsparty | Sporthalle Adorf Lessingstr. | ACV | | | |
| 19.02. | 13:45 | Faschingsumzug mit anschließendem Kinderfasching | Sporthalle Adorf Lessingstr. | ACV | | | |
| 20.02. | 19:11 | Rosenmontagsball | Sporthalle Adorf Lessingstr. | ACV | | | |
| 22.02. | 16:00 | Multivisionsvortrag "Geschichten zw. Böhmerwald u. Riesengebirge" | Mehrgenerationenhaus, Schillertsr. 23 | AWO | | | |

→ Immer aktuell und gut informiert in Sachen Veranstaltungen in Adorf und seinen Ortsteilen: www.adorf-vogtland.de / Veranstaltungen

→ Termine bitte an bianca.jahn@adorf-vogtland.de, 037423 57528

Angebote im Mehrgenerationenhaus/Begegnungsstätte Adorf für Februar 2023

Änderungen vorbehalten

| | Anderungen vorbenalten | | | | |
|-------|---|------------------|---|--|--|
| Mi | 01. | 14.00-17.00 Uhr | Faschingsparty, mit Anmeldung 2,50 Euro zzgl.Getränke | | |
| Fr | 03. | 14.00-16.30Uhr | Stricklieseln | | |
| Мо | 06. | 14.00-16.00 Uhr | Karten spielen | | |
| | | 16.00-18.00 Uhr | Trauercafe | | |
| Mi | 08. | 10.00-10.45 Uhr | Sport für Senioren, mit Anmeldung | | |
| | | 14.00-16.00 Uhr | Themennachmittag des Pflegenetzwerkes- "Verträge-Kündigung, | | |
| | | | Widerruf, Beendigung durch Todesfall", mit Anmeldung | | |
| Do | 09. | 10.00-13.00 Uhr | Wir kochen und essen gemeinsam, mit Anmeldung | | |
| Fr | 10. | 14.00-16.30 Uhr | Stricklieseln | | |
| Мо | 13. | 14.00-16.00 Uhr | Plauderstunde, mit Anmeldung | | |
| Mi | 15. | 09.30-11.30 Uhr | Wir backen gemeinsam | | |
| Do | 16. | 14.00-16.00 Uhr | verspäteter offener Valentins -Treff, mit Anmeldung | | |
| Fr | 17. | 14.00-16.30 Uhr | Stricklieseln | | |
| Мо | 20. | 14.00-16.00 Uhr | Karten spielen | | |
| Mi | 22. | 10.00 -10.45 Uhr | Sport für Senioren, mit Anmeldung | | |
| | | ab 16 Uhr | Vortrag über Tschechien von Filmproduzent | | |
| | | | Michael Rischer, mit Anmeldung, 2 Euro | | |
| Fr | 24. | 14.00-16.30 Uhr | Stricklieseln | | |
| Мо | 27. | 14.00-16.00 Uhr | Plauderstunde mit herzhaften Snacks, mit Anmeldung | | |
| Bitte | Bitte um namentliche Anmeldung in den Aushängen bis 2 Tage vor Veranstaltung! | | | | |
| | | 18.00 -20.30 Uhr | Suchthilfe e.V. (jeden Montag) | | |
| | | 17.30 -20.30 Uhr | Schachclub (jeden Mittwoch) | | |
| 1 | | | <u> </u> | | |

AWO Soziale Dienste Vogtland gemeinnützige GmbH Mehrgenerationenhaus Adorf Schillerstraße 23, 08626 Adorf Mobil: +49 (0) 151 54056306 E-Mail: b.grimmer@awo-vogtland.de





Zwei Kanäle clean und overdrive (dirty), mp3/CD-Eingang, Emulated Line out, Kopfhörerausgang, 3-Band EQ, Reverb, Contour Regler, 30 Watt, Fußschalter zum Umschalten zwischen clean und dirty

Preis: 145,- €
Tel. 037467-120914

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160

www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

BESTATTUNGSHAUS

DOBERNECKER

Adorfer Straße 12 08258 Markneukirchen / V Telefon (037422) 2412



Winterferien 2023

Für die Winterferien 2023 bieten die AWO-Schullandheime im Vogtland wieder ein thematisches Ferienlager an. Bei den Schullandheimen handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen der freien Jugendhilfe!

Termin: 12.2. – 18.2.2023

Thema: "Duell in der Küche – Kochen & Backen"

empfohlenes Alter: 10 - 15 Jahre Reisepreis: 249,- €

Reiseziel: AWO-Schullandheim "Schönsicht" Netzschkau An die Töpfe ... fertig ... los! In diesem Ferienlager dreht sich fast alles ums Kochen und Backen. In unserem Ferienlager habt ihr die Kochmütze auf und könnt euch selbst in der Küche ausprobieren und den Geschmackssinn auf die Probe stellen. Neben der Zubereitung von leckeren Speisen stehen ebenfalls kreative Tischdekorationen mit auf dem Programm.

Außerdem werdet ihr die Möglichkeit haben, auch einmal in andere Töpfe zu gucken. So könnt Ihr bei der Küchenparty im Best Western Hotel in Plauen den Profis bei der Arbeit über die Schulter schauen und den einen oder anderen Tipp mit nach Hause nehmen. Aber auch der Spaß soll nicht zu kurz kommen. Abseits von Küche und Backofen bieten sich in Schöneck der Rodelhang und das Ganzjahreserlebnisbad für einen Besuch an.

Darüber hinaus erwarten dich und deine Freunde einige weitere Aktionen. So kann das Duell mit euch beginnen!

Teilnehmerpreis: inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Netzschkau per Telefon 03765 – 34391 (Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder

www. schull and heime-vogtland. deferienlager@awovogtland. deferienlager. defer

Weihnachtszeit in der Kita "Zwergenvilla" ein Rückblick

Das neue Jahr hat gerade erst angefangen und wir möchten den Jahresanfang nutzen, um auf die Weihnachtszeit in der Kita Zwergenvilla zurück zu schauen. Eingeläutet wird die Weihnachtszeit nicht nur mit der Dekoration im ganzen Haus bzw. in den Gruppenräumen sondern auch mit dem Nikolausfeuer im Garten der Kita "Zwergenvilla": alle Gruppen versammeln sich dann um das Nikolausfeuer und die Vorschüler sind für das Programm verantwortlich. Es wird gesungen, mitgeklatscht und der Spaß darf auch nicht zu kurz kommen. Danach gab es warmen Tee und leckere Lebkuchen (vielen Dank an dieser Stelle vom Sponsor Lebensgarten,

Foto 1: Nikolaus-Feuer 06.12.22 in

der Kita Nach dem Nikolausfeuer dauert es auch gar nicht lange, bis der Weihnachtsmann in die Kita kommt. Am Mittwoch, 14.12.2022, war es dann soweit: Der Weihnachtsmann startete seinen Besuch bei den Kleinsten in der Krippe. Nach dem gemeinsamen Frühstück versammelten sich alle Krippenkinder in der Diele der Zwergenvilla und warteten auf den bärtigen Gesellen. Als es soweit war, konnten dem Weihnachtsmann endlich die gelernten Weihnachtslieder vorgetragen werden. Und natürlich hat er schönes Spielzeug für die Krippenkinder mitgebracht. Foto 2: Krippenkinder der Krippe I & II Die Kinder Gruppen F. Hüttel und G. Thiel warteten gemeinsam gespannt auf den

Weihnachtsmann, der zusammen mit seinem Wichtel gekommen ist. Die Kinder erfreuten den Weihnachtsmann mit dem Gedicht "die 3 Spatzen".

Foto 3: Weihnachtsmann & Wichtel bei G. Thiel & F. Hüttel

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die Weihnachtsmänner und den Wichtel für den Besuch in der Zwergenvilla. Die größeren Kindergartenkinder der Gruppen J. Uebel & K. Dora waren an diesem Tag mit dem Linienbus zur Jacobs-Weihnachtswelt Wohlhausen unterwegs. Bei eisigen Temperaturen gab es viel zu entdecken. Nach einem kurzen Abstecher zum Wildgehege, wurde das Gelände der



ging es mit dem Bus wieder zurück in die Zwergenvilla, wo schon das Mittagessen auf uns wartete und



Weihnachtswelt unsicher gemacht. Neben Alpaka, Kamel, Schafen, der Märchenscheune und dem Riesenadventskalender, war natürlich die alle zufrieden und erschöpft zum Mittagsschlaf auf ihre Matratzen sanken.

Foto 4: Wohlhausen



große Modeleisenbahnanlage das Highlight. Nach einer Pause bei Plätzchen und Tee am Lagerfeuer

Foto 5: Wildgehege Die Vorschulkinder vom Bunten Haus haben diesmal nicht auf



den Weihnachtsmann gewartet. Sie sind zu einer tollen Ausfahrt bzw. Weihnachtsfeier in die Grube Tannenbergsthal gestartet: mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgte die Anreise. In die Grube ging es mit Helm.

Foto 6: Grube Tannenbergsthal Im ehemaligen Aufenthaltsraum unter Tage fand das Mittagessen statt. Das war eine schöne kuschlige Atmosphäre. Foto 7: Mittagessen unter Tage Der Weihnachtsmann hat auch den weiten Weg in die



Grube auf sich genommen. Für die bessere Sicht in der Grube hat er jedem Kind eine Stirnlampe geschenkt. Damit ausgerüstet haben sich die Vorschulkinder noch auf eine Schatzsuche in der Grube begeben. Mit vielen schönen Eindrücken wurde die Rückreise angetreten. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die beiden Muttis und Pavlina die uns hier tatkräftig unterstützt haben.

Team Zwergenvilla Y. Lindner



Tierbestandsmeldung 2023

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind. Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:
- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2022 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2023 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2023 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2023 Ihren Beitragsbescheid. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter oder Tierhalterin u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts Löwenstr. 7a, 01099 Dresden



Sprechen Sie uns an!

Wir beantworten Ihnen alle Fragen, ob zur Entlohnung im Ehrenamt als Helfer oder zur Abrechnung mit den Pflegekassen als Leistungsempfänger und klären über unsere vielseitige Vereinsarbeit auf.

www.seniorengemeinschaft-ovl.de





Dicke Dinger

Über Jahrhunderte war das "täglich Brot" für die Bewohner des oberen Vogtlandes ein harter Kampf mit der Natur. Die Voraussetzungen für Ackerbau und Viehwirtschaft waren nicht die günstigsten und die Voraussetzungen für eine effektive Bearbeitung der Felder nicht gegeben. Hinzu kam der Umstand, dass viele Bewohner einen großen Teil ihrer Erträge an die Grundherren abgeben mussten. Aus diesem Grunde wird von Adorf und dem oberen Vogtland kaum als eine Gegend mit florierender Landwirtschaft gesprochen. Bekannter ist die Tatsache, dass hier über lange Zeit die Textil- und Perlmutterwarenindustrie stark vertreten war. Dies bedeutet aber nicht, dass hier nicht auch so manches "dicke Ding" wachsen und gedeihen konnte. Im Oktober 1907 wird von einem 8 Pfund schweren Kohlrabi vom Felde des Herrn Enders oberhalb der Scheerbaumschen Brauerei berichtet. Wurde dort ab und zu mit Gerstensaft gedüngt? Im Juni 1908 fand Emil Strunz aus Jugelsburg Hühnereier mit einem Gewicht zw. 110 -124 g in den Nestern seiner Hennen und brachte sie in die Redaktion des Adorfer Grenzboten. Die leistungsstärkste Henne war eine schwarze Minorka. Die Kartoffel hat sich vom Vogtland aus in ganz Sachsen verbreitet. Kein Wunder, hier wuchsen schon immer die ganz dicken Dinger. 1908 erntete Gustav Berndt aus der Markneukirchner Str. auf seinem Feld 2 Stück mit einem Gewicht von 750 und 780 g. 1913 wurde er von Arthur Riedel aus Remtengrün übertroffen. Seine Knolle der Sorte Wohltmann brachte 790 g auf die Waage. Übertroffen wurde diese Bestmarke erst 1930 durch Eduard Roth aus der Goesmannstraße in Adorf mit einer Knolle von 1.020 g. Kam da schon Kunstdünger zum Einsatz? Im Vogtland gediehen nicht nur die Kartoffeln prächtig. Im August 1925 fand Adolf Lederer auf dem Feld von Max Walther am Wolfsgäßchen zwei Getreidehalm mit doppelter Ähre, zwei Halme mit drei Ähren und einen Halm mit vier Ähren. Diese Halme wurden im Schaukasten des Adorfer

Grenzboten ausgestellt. Oberlehrer i. R. Voit aus Bergen erntete 1930 einen Kürbis von 77 Pfund. Damit schafft es heute kein Kürbis mehr in die Zeitungen. Die Untergrenze hierfür dürfte heute bei 777 kg liegen. Im Februar 1917 berichtete der Adorfer Grenzbote, dass Krähen zweckmäßig zubereitet gerne als Leckerbissen verzehrt werden. Mit Kartoffelbrei oder grünen Klößen? So mancher wird sich fragen, was man zu lecker Krähe trinkt? Natürlich einen guten Adorfer Tropfen. 1942 wird berichtet, dass ein Gartenbauer aus Adorf 30 Flaschen Wein gekeltert hat. Auf beiden Seiten der "Pforte" soll süßer blauer und weißer Wein abgenommen worden sein. Auch am alten Forsthaus sollen die Reben guten Behang gezeigt haben.

Ich gehe davon aus, dass der Wein aus Adorf nicht für alle Festlichkeiten in Adorf gereicht haben wird. Da sah es mit der Milch besser aus. Im Juli 1943 wird berichtet, dass im Zweigwerk Adorf des Vogtländischen Milchhofes 24.000 Liter Mich aus dem oberen Vogtland sowie einigen Ortschaften des Kreises Auerbach erfasst werden. Mit dieser Menge konnte die Versorgung des Gebietes abgesichert werden. Also 100% regionale Milch!

Ich wünsche einen guten Appetit mit regionalen Produkten.

Klaus-Peter Hörr





Clever renovieren

Europas Renovierer Nr. 1 statt ersetzen und neu kaufen!

Wir renovieren, modernisieren und bauen neu nach Maß:

Türen • Haustüren • Küchen • Treppen • Fenster • Gleittüren • Decken



Mit der **PORTAS-Türenmodernisierung** können der Stil und das Aussehen all Ihrer Zimmertüren innerhalb kurzer Zeit komplett verändert werden. Die Oberfläche wird mit einem neuen, langlebigen, hochwertigen Kunststoff ummantelt, glatt oder mit Holzstruktur.



Für die **Renovierung von Treppenstufen** bietet der Renovierungsspezialist Portas auch Oberflächen aus erstklassigem Vinyl in Holzoptik an. Aufgrund ihrer robusten Außenseite sind sie widerstandsfähiger und strapazierfähiger als Stufen aus reinem Naturmaterial.

PORTAS-Fachbetrieb Neumann

P&P Renovierungsspezialist Vogtland GmbH

Mylauer Straße 18 08491 Netzschkau



Rufen Sie uns an 🔹 🕓 0 37 65 / 3 41 58 🔹 🗥 www.neumann.portas.de

Rückblick Adorfer Weihnachtsmarkt 2022

Endlich wieder Weihnachtsmarktund dann auch noch mit wunderschöner Zuckerkulisse am Sonntag! An allen Ecken und Enden duftete es und man konnte sich so richtig auf die Weihnachtszeit einstimmen. Viele Besucher waren voll des Lobes für unseren ganz besonderen Weihnachtsmarkt, der wieder Markt, Hellgasse und Freiberger Str. zu riesiges Dankeschön an alle Vorbereiter, Mitmacher, Helfer und Aufräumer! Ihr habt geduldig kalte Hände und Füße ertragen, euer Privatleben zurückgestellt, ungezählte Stunden Freizeit geopfert und trotzdem mit unglaublicher Freude unseren Weihnachtsmarkt bereichert. Ein ebenso großes Dankeschön geht an folgende Spender und



einem "Weihnachtsringl" verband. Überall waren herzliche Kleinigkeiten, vielfältigste Leckereien, liebevolle Weihnachtspräsente, Musik für alle Geschmäcker und Attraktionen für die Jüngsten zu entdecken. Ein Bummel lohnte sich zu jeder Zeit, war doch für alle Geschmäcker und Altersgruppen gesorgt. Das unglaubliche Engagement und die außergewöhnlichen Ideen unserer Vereine sowie privater Initiativen machten das Angebot so richtig rund. Respekt euch allen und ein

Unterstützer: Forstbetrieb Krüger, EMS GmbH Pfretzschner, Friseursalon Tümmler, Oberlandküche Adorf/Vogtl., Dübler Heizungsbau GmbH, Podologie Stefanie Lenk, GP-Elektronik, Knoll Tiefbau u. Abbruch GmbH, Bernd Blum GbR, Familienbasar Adorf, Lebensgarten Adorf, Ute Meyß, Tannenpöhl GbR und Andreas Kraus (Krausi), der das Unmögliche möglich machte und Strom in jede Ecke brachte! **B. Jahn, Kultur**



WERDEN SIE NACHBARSCHAFTSHELFER um Hilfe- und Pflegebedürftige 2023 in naher Umgebung im Alltag zu unterstützen Termine für Grundkurs: + + + zum Ausschneiden und Aufheben + + + Anmeldung - Kurse in Adorf! 01.03.2023 12.07.2023 11.10.2023 Termin für Aufbaukur: 30.08.2023 Nachbarschaftshilfe Vogtland <u>Wir freuen uns über Ihre Fragen und</u> Unsere Bürozeiten: beraten Sie gern unter **037423 3000**65 9.00 - 12.00 Uhr Mi 11.00 - 17.00 Uhr info@nachbarschaftshilfe-vogtland.de www.nachbarschaftshilfe-vogtland.de



adorfer.stadtbote wissen.was los ist



Machen Sie mit beim Boys'Day - Jungen-Zukunftstag 2023

- Geben Sie Jungen einen Einblick in den Berufsalltag!
- Geben Sie Jungen einen Einblick in den Bertrasilitäg!
 Fördern Sie den Nachwuchs frei von Geschlechterklischees!
 Fachkräftemangel!? Finden Sie schon jetzt Ihre Azubis und Studierenden von morgen!

Das Bundesministerium für Familie. Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung rufen gemeir Bündnispartner*innen:

die Bundesagentur für Arbeit (BA) | die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) | der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) | der Bundesverband der freien Berufe (BfB) | der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) | der Bundesserberrart (BER) | die Bundessrbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsgriege (BAGFW) | der Deutsche Gewerkschaftbund (DBB) | der Deutsche industrie- und Handelskammertag (DIHK) | die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) | der Deutsche Landkreistag (DLT) | der Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) | die Auftreistag (DLT) | der Peutsche Landkreistag (DLT

und der Bundeskoordinierungsstelle des Boys'Day, Unternehmen und Institutionen dazu auf, am Donnerstag, den **27. April 2023** am Aktionstag teilzunehmen! Für Ihre Planungssicherheit gibt es in diesem Jahr erstmalig einen Anmeldeschluss für die Jungen. Dieser ist am **20. Apri**l.

Seien Sie (wieder) dabei!

- Zeigen Sie den Schülern, was Sie in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Institution machen
- zeigen als een Surient, was sie en intern ünternennen oder intern institution und begeistern Sie die Jungen von Ihrer Arbeit.

 Tragen Sie Ihr Angebot unter <u>boys-day de</u> ein: Nur so wird dieses in der Platz-Suche der Jungen angezeigt und Sie können Ihr Angebot dort einfach verwalten.

 Entscheiden Sie, ob Sie Ihr Angebot <u>vor Ort oder digital</u> anbieten möchten.
- Haben Sie noch Fragen? Dann schreiben Sie uns an info@boys-day.de oder rufen Sie uns gerne an: 0521/106 7360.

Unterstützen Sie junge Männer bei ihrer Berufswahl und wecken Sie Talente

Der Boys'Day vermittelt praktische Erfahrungen in Berufen und Studienfächern, in denen bisher nur wenige Männer arbeiten. Durch Ihr Engagement beim Boys'Day fördern Sie den männlichen Nachwuchs in Gesundheit, Pflege, Sozialer Arbeit, Erziehung, Bildung und Dienstleistung. Nach dem Aktionstag 2022 konnten sich 27 Prozent der teilnehmenden Schüler vorstellen, einen Beruf im erzieherischen oder sozialen Beruf zu ergreifen, vorher waren es nur 17 Prozent. Zur <u>Wirkungsstudie.</u>

Kinder, die sich weder als Mädchen oder Jungen empfinden, können natürlich am Aktionstag teilnehmen und sich individuell für einen Beruf entscheiden. Auch trans* Jungen sind herzlich willkommen, am Boys'Day dabei zu sein.

kompetenzz 🌖



Am 27. April 2023 ist wieder Girls'Day - Mädchen-Zukunftstag.

Machen Sie mit und begeistern Sie Schülerinnen für Ihr Unternehmen oder Ihre Institution und geben Sie den Mädchen spannende Einblicke in Ihre Arbeitsbereiche. Im Anhang finden Sie den Aufruf zum bundesweiten Girls'Day. Leiten Sie diesen gerne weiter und machen Sie ihn in Ihrem Unternehmen, Ihrer Institution bekannt.

Heute Fachkräfte von morgen gewinnen
Wussten Sie, dass rund 38 Prozent der Unternehmen, die mehrfach am Girls'Day teilgenommen haben, später Bewerbungen von ehemaligen Teilnehmerinn erhalten? Am Girls'Day erweitern Mädchen nicht nur ihr Berufs- und Studienwahlspektrum und lernen "unter sich" ihre individuellen Stärken kennen. Sie begegnen am Aktionstag idealerweise weiblichen Vorbildern und potenziellen Arbeitgeber*innen – das begeistert und motiviert.

Machen Sie mit!

Während der vergangenen zwei Corona-Jahre ist die Berufliche Orientierung aus dem Fokus geraten. Für junge Menschen ist und bleibt eine vielfältige Auseinandersetzung mit beruflichen Perspektiven für die eigene Zukunft besonders wichtig. Deswegen: Machen Sie mit!!!

Ihr Girls'Day-Angebot: ein Erfolg

- Sie können wie gewohnt Ihr Angebot kostenlos auf der www.girls-day.de eintragen. Hier finden Mädchen, Eltern und Lehrkräfte Ihr Angebot. Nicht vergessen: Über Ihr Girls'Day-Konto können Sie die Anmeldungen Ihrer Veranstaltung ganz bequem online verwalten. In diesem Jahr wird es für die Mädchen erstmalig einen Anmeldeschluss geben: am 20. April 2022 In unserer digitalen Info-Reihe diskutieren wir mit Ihnen in verschiedenen
- Themenblöcken online darüber, wie der kommende Girls'Day für alle zum
- Die Girls'Day-Vertretungen in Ihrer Region helfen Ihnen gerne bei Ihren Planungen. Die Kontaktdaten finden Sie auf www.girls-day.de. Informieren die weiterführenden Schulen und die lokale Presse in Ihrer Region über Ihr Girls'Day-Angebot. Nutzen Sie hierfür auch die kostenlosen nter beziehen können.

Aktionsmaterialien, die Sie über unser Materialo Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V. Bundeskoordinierungsstelle Girls Day - Mädchenzukunftstag

Ev.-luth. Gottesdienste

(Änderungen vorbehalten)Aktuelle Änderungen und Informationen finden Sie immer auf unserer Webseite www.kirche-adorf.de.Die Michaeliskirche in Adorf ist nur wenig geheizt. Bitte ziehen Sie sich

2. Sonntag nach Epiphanias 15 Jan

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Adorf Pfr. Wagner

22. Jan. 3. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Predigtgottesdienst in Adorf Pfr. Wagner

29. Jan. Letzter Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Predigtgottesdienst Adorf

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Marieney

5. Feb. Septuagesimae Pfr. Wagner

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Adorf Kindergottesdienst (Kigo): immer parallel zum Predigt und Abendmahlsgottesdienst

(Eventuelle Änderungen geben wir auf der Webseite bekannt.) Gebet für die Gemeinde: montags, 19.00 Uhr in der Michaeliskirche in Adorf dienstags, 6.35 Uhr per Zoom, Kontakt: Pfr. Wagner

CVG BAD ELSTER / VERANSTALTUNGEN JANUAR 2023

Sa 14.01. | 19.30 Uhr | König Albert Theater SANDRO ROY UNITY BAND Klassik, Jazz & Gypsy vom Feinsten!

So 15.01. | 15.00 Uhr | König Albert Theater »GROSSE JOHANN-STRAUSS-GALA« Heiteres Musik-Theater

Mo 16.01. | 19.30 Uhr | Königliches Kurhaus WINTERTRAUM-KINO »INTO THE ICE« Dokumentarfilm mit Sprecher Campino (D/DEN)

Do 19.01. | 19.30 Uhr | König Albert Theater JUNGES PODIUM

»DAS TRAUMSCHIFF« - Premiere Theaterkomödie des Julius-Mosen-Gymnasiums Oelsnitz/V. nach Peter Haus

Fr 20.01. | 19.30 Uhr | König Albert Theater »DIE VIER JAHRESZEITEN«

Vivaldis Meisterwerk als Bad-Elster-Bilderschau-Serenade

Sa 21.01. | 19.30 Uhr | König Albert Theater DIE HERKULESKEULE DRESDEN: »Im Kühlschrank brennt noch Licht« Politkabarett

So 22.01. | 15.00 Uhr | König Albert Theater »SPEJBL & HURVINEK FÜR KLEINE LEUTE« Prager Marionettentheater

So 22.01. | 19.00 Uhr | König Albert Theater »SPEJBL & HURVINEK FÜR GROSSE LEUTE« Prager Marionettentheater

Di 24.01. | 19.30 Uhr | KunstWandelhalle THEATERCLUB FRANZISKA GÜNTHER Singer-Songwriter-Folk

Mi 25.01. | 19.30 Uhr | König Albert Theater HORNENSEMBLE DER STAATSKAPELLE WEIMAR »Ein Halali der Jagdmusik« Konzert für Alp-, Wald- und Jagdhörner

Fr 27.01. | 19.30 Uhr | König Albert Theater »DON GIOVANNI« -Premiere zum 266. Mozart-Geburtstag Oper von Wolfgang A. Mozart

Sa 28.01. | 19.30 Uhr | König Albert Theater »MERQURY - THE QUEEN TRIBUTE ROCK SHOW« Showkonzert

So 29.01. | 19.00 Uhr | König Albert Theater JENS WAWRCZECK LIEST »DIE VÖGEL« Szenische Thriller-Lesung nach Daphne du Maurier

Di 31.01. | 19.30 Uhr | Kön. Kurhaus »AZOREN – Paradies im Atlantik« Reisereportage von und mit Jan Hübler & Kirsten Balbig

Neujahrs-



aktion für Neukunden ab 09.01.23

Medizinisches Trainingsund Bewegungszentrum

Bad Elster

037437-71228

Trainingszentrum Kolonnaden

Bad Brambach

037438-88270

11 Monate zahlen!12 Monate trainieren!

Monatstarif



Jetzt telefonisch oder online anmelden

T. ABENDESSEN DER BEGENUNG SPEED-DAING MIT POLITIKERN IN ADORF/VOCIL.

25.01.2023

17 UHR IN DER
ERONFESTE
JOHANNISSTR. 12



Das "Bündnis für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage im Vogtlandkreis" lädt zu einem "Speed-Dating mit Politikern" ein.

Sie können mit lokalen Vertretern der Politik, aus dem sächsischen Landtag, sowie mit Stadt- und Kreisrät:innen aus Plauen und dem Vogtland ins Gespräch kommen. An jedem Tisch sitzt eine Politikerin, ein Politiker in themenoffener Gesprächsbereitschaft. Nach einer Zeit wechseln die Politikerinnen und Politiker den Tisch, so dass sie mit anderen Menschen sprechen können. Nutzen sie die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die drängenden Fragen unserer Zeit und erfahren Sie mehr über die die Arbeit unserer politischen Vertreter:innen!

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!

Veranstalter:

Bündnis für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage Vogtland WIR – in einer Welt – Plauen/Vogtl. e.V. Marktstr. 2 | 08523 Plauen info@demokratie-buendnis-vogtland.de https://demokratie-buendnis-vogtland.de